

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-05-04 ba-we

14.01.2014

Niederschrift

der 8. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände am 17.10.2013

Beginn der Sitzung: 9:30 Uhr
Ende: 12:36 Uhr

Teilnehmer:
s. Teilnehmerliste

Zu TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Verbandsgeschäftsführer Grossmann eröffnet die Sitzung und teilt mit, dass der Vorsitzende heute leider verhindert ist. Er trägt dann kurz zur Geschichte des Schlosses Hundisburg vor.

Er übergibt dann die Sitzungsleitung an Herrn Baier. Herr Baier begrüßt die anwesenden Sitzungsteilnehmer und bedankt sich bei Herrn Grossmann für die Einladung des Arbeitskreises auf das Schloss Hundisburg.

Er fragt, ob es Änderungswünsche zu der mit Schreiben vom 08. Oktober 2013 übersandten Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, stellt er fest, dass in der heutigen Sitzung nach der Tagesordnung aus der Einladung vom 08.10.2013 verfahren wird.

Zu TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 18.06.2013

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Herr Baier stellt daraufhin das Protokoll der Arbeitskreissitzung vom 18.06.2013 als genehmigt fest.

Zu TOP 3 – Neuwahl des stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden

Herr Baier fragt, ob es Vorschläge zur Wahl des stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden gibt.

Herr Günther schlägt Herrn Grossmann vor. Weitere Vorschläge bzw. Interessenbekundungen gibt es nicht. Herr Grossmann wird daraufhin von den anwesenden Sitzungsteilnehmern *einstimmig* zum stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden gewählt. Herr Grossmann nimmt die Wahl an und bedankt sich kurz.

Zu TOP 4 – Erhebung von Niederschlagswassergebühren unter Berücksichtigung des Urteils OVG Sachsen-Anhalt vom 28.05.2013, 4 L 231/11

Herr Grossmann bittet Herrn Baier um eine kurze Einführung in das Thema. Dieser führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht aus, dass nach Auffassung des OVG in die Kalkulation der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren sowohl bei der Aufwandsermittlung als auch der Flächenberechnung nur noch die im Kalkulationszeitraum tatsächlich angeschlossenen bzw. entwässernden Grundstücke berücksichtigt werden dürfen, für die der Aufgabenträger niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist. Die Entwässerung des Niederschlagswassers von Grundstücken, für die der Grundstückseigentümer beseitigungspflichtig ist, gehöre nicht zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände. Eine Benutzungsgebührenpflicht bestehe nur für eine in diesem Rahmen erbrachte Aufgabenerfüllung. Diese Auffassung wird nach Meinung von Herrn Baier zu großen Problemen bei der Gebührenkalkulation führen und erhebliche Defizite bei den Aufgabenträgern bedingen. Die Refinanzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen über Gebühren sei damit nicht mehr gewährleistet.

Herr Meseberg führt aus, dass die OVG-Rechtsprechung nur dem Wassergesetz folge, wonach der Grundstückseigentümer für die Niederschlagsentwässerung zuständig ist.

Herr Schulze ist der Auffassung, dass die Niederschlagswasserbeseitigung Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, wenn der Grundstückseigentümer nicht versickern könne. Mit der OVG-Rechtsprechung würden Probleme und Schwierigkeiten auf die Gemeinden verschoben.

Frau Steinberg hält das Urteil nur für sehr schwer nachvollziehbar. Schließlich stützen die freiwilligen Einleiter die Gebühr. Es sei sowohl im Interesse der Zweckverbände als auch der Gemeinden, Umlagen weitestgehend zu vermeiden. Sie schlägt vor, Gebühren für die Einleitpflichtigen zu kalkulieren und für freiwillig Einleitende ein privatrechtliches Entgelt zu verlangen.

Nach Auffassung von Herrn Günther ist die Niederschlagswasserbeseitigung durch Zweckverbände ein Vorteil für die Kunden. Der Zweckverband Ostharz lasse seine Kunden eine Erklärung unterschreiben, in der sie um die Niederschlagswasserbeseitigung durch den Ver-

band bitten, obwohl diese Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen. Damit sei man bisher gut gefahren.

Herr Schulze hält ein privates Entgelt neben der Gebühr für systemwidrig. Dies bringe auch große Probleme bei der Kalkulation.

Frau Steinberg findet es schwierig herauszufinden, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser unterliegt. Dazu seien aufwändige Erkundungen notwendig.

Herr Meseberg plädiert dafür, sich an das OVG-Urteil zu halten. Wenn Aufgabenträger danach kalkulierten, sinke möglicherweise die Niederschlagswassergebühr. Entstehende Defizite seien aus allgemeinen Deckungsmitteln auszugleichen.

Herr Beyer meint, dass die Niederschlagswassergebühren eher steigen, wenn man nach dem OVG-Urteil kalkuliere. Ein großes Problem seien Eigentümer, die sich rechtswidrig vom Niederschlagswasserkanal abklemmen.

Herr Baier stellt dar, dass die Gemeinden durch zusätzliche Umlagen bzw. Defizite aus der Niederschlagswasserbeseitigung schwer belastet würden. Er fragt die Sitzungsteilnehmer, wie eine Lösung des Problems aussehen könnte.

Nach Auffassung von Herrn Meseberg wird sich die Rechtsprechung nicht ändern, wenn das Gesetz nicht geändert wird.

Frau Steinberg plädiert dafür, dem Aufgabenträger die gesetzliche Möglichkeit zu eröffnen, Gebühren bzw. Entgelte für freiwillige Einleiter zu erheben.

Nach Auffassung von Herrn Schulze müsse jeder Nutzer der Anlage eine Gebühr bzw. ein Entgelt bezahlen. Dies treffe auch auf freiwillige Einleiter zu. Denn auch sie nähmen die Leistung in Anspruch.

Frau Paschke weist darauf hin, dass nach dem OVG-Urteil nur noch die Grundstücke entsorgt werden dürfen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Frau Zielske informiert, dass sich Richter Haack derzeit verstärkt mit der Definition „öffentliche Einrichtung“ beschäftige. Sie hielte es für ungerecht, wenn Nachbargrundstücke Niederschlagswasser in einen Kanal einleiten und ein Grundstückseigentümer Gebühren zahlen müsste und der Nachbar nicht.

Herr Meseberg ist der Auffassung, dass jeder, der Niederschlagswasser in die Einrichtung des Verbandes einleitet, eine Gebühr zahlen muss.

Herr Beyer sieht eher ein Kalkulationsproblem als ein Gebührenproblem. Es sei schwierig, nach der OVG-Rechtsprechung rechtssicher zu kalkulieren.

Herr Grossmann ist der Auffassung, dass die Gerichte in Sachsen-Anhalt durch ihre Auslegungen wie ein Gesetzgeber wirkten. Er fragt die Teilnehmer, wie auf das Urteil reagiert werden sollte?

Herr Günther ist der Auffassung, dass im Arbeitskreis pragmatische Lösungen diskutiert werden sollten. Sich an den Gesetzgeber zu wenden nütze nichts.

Frau Steinberg wird diejenigen Grundstücke vom Kanal abklemmen, deren Eigentümer gegen die Einleitgebühr klagen.

Herr Grossmann empfiehlt allen Aufgabenträgern Versickerungskarten zu erstellen. Der AVH habe dies bereits getan und damit eine Grundlage, um den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

Herr Beyer hat für seinen Verband eine Versickerungsstudie erstellen lassen. Er könne dazu in der nächsten Sitzung detailliert vortragen.

Herr Kneist findet den Vorschlag von Herrn Günther gut. Der Arbeitskreis sollte über pragmatische Lösungen diskutieren und ein Hinweispapier erstellen.

Auch Herr Baier hält dies für zielführend. Denn die Gemeinden würden erhebliche Probleme haben, Defizite aus der Niederschlagswasserbeseitigung auszugleichen.

Frau Silbermann teilt mit, dass im Verband Aller-Ohre kein Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werde. Die Grundstückseigentümer sollen in einer Selbstauskunft erklären, ob sie einleiten und dafür eine Gebühr entrichten wollen. Dieses rein freiwillige System der Niederschlagswasserbeseitigung habe sich bisher bewährt.

Die Teilnehmer diskutieren dann kurz über die Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung und ihren Anteil an den Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung.

Herr Baier weist auf die zur heutigen Sitzung übersandten Mitteilungen hin. Dort seien Kurzbesprechungen von Urteilen des OVG Nordrhein-Westfalen beigelegt. Danach seien OD-Vereinbarungen wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Der Straßenbaulastträger müsse deswegen trotz OD-Vereinbarung eine Gebühr entrichten.

Herr Günther informiert, dass das dazu anhängige Verfahren des Zweckverbandes Ostharz gegen die Bundesrepublik Deutschland immer noch in der ersten Instanz sei und ein Entscheidungstermin noch nicht feststehe.

Herr Grossmann fasst dann die Diskussion zusammen. Auf Vorschlag der Arbeitskreisteilnehmer werde der Arbeitskreis ein internes Papier zur Niederschlagswasserbeseitigung erarbeiten. An den Gesetzgeber sollen keine Änderungswünsche herangetragen werden. Die Arbeitskreismitglieder sollen Herrn Baier mitteilen, wie ihre Verbände die Problematik handhaben. Herr Baier soll daraus eine Übersicht „Praxisbeispiele“ erstellen.

Herr Beyer regt an, das MLU um eine Konkretisierung des Einführungserlasses zur Niederschlagswasserbeseitigung zu bitten. Nach Auffassung von Herrn Baier mache dies wenig Sinn. Die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zu diesem Einführungserlass sei vom MLU vollständig ignoriert worden. Er habe die Auskunft erhalten, dass das MLU konkrete Hinweise nicht geben wolle, um Ärger zu vermeiden.

Zu TOP 5 – Urteil des Bundesfinanzhofes zum Passivierungsverbot von Rückstellungen für Kostenüberdeckungen eines kommunalen Zweckverbandes

Herr Baier führt in den Sachverhalt ein.

Frau Zielske erläutert, dass ihr Verband durch die für Kostenüberdeckungen im Trinkwasserbereich gebildeten Rückstellungen gewerbesteuerpflichtig geworden sei. Ihr Verband klage dagegen, habe aber die Mitglieder über die Problematik informiert.

Herr Schulze informiert, dass pwc ihm kürzlich zur Passivierung von Kostenüberdeckungen geraten habe. Er übersendet dazu ein Papier an Herrn Baier, das dieser mit dem Protokoll verteilen könne.

Zu TOP 6 – IT-Sicherheit

Herr Grossmann führt in das Thema ein und fragt, ob es Probleme bei anderen Aufgabenträgern mit der IT-Sicherheit gebe?

Frau Zielske berichtet von einem Beispiel in Bayern, wo ein Wasserbehälter von Hackern leergefahren wurde. Der TAV habe sein Fernwirksystem und seine Rechneranlage überprüfen lassen. Die anderen Teilnehmer bitten darum, ihnen die Adresse der vom TAV beauftragten IT-Firma mitzuteilen. Frau Zielske wird Herrn Baier diese Information zukommen lassen. Herr Baier wird diese dann mit dem Protokoll versenden. (Anlage)

Er verweist dann auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Dort erhalte man viele Hinweise zur IT-Sicherheit und könne kostenlos aktuelle Virens Scanner herunterladen.

Er weist dann noch auf die Seite www.botfrei.de hin. Dort erhalte man Informationen zu Botnetzen und wie man seine Rechneranlage davor schützen könne. Unter Hinweis auf den aktuellen Landesrechnungshofbericht empfiehlt er den Aufgabenträgern, IT - Sicherheitskonzepte zu entwickeln.

Herr Meseberg möchte wissen, ob schon jemand Leistungsbeschreibungen für die Ausschreibung solcher IT-Dienstleistungen erstellt hat. Sein Verband überlege, Mitglied in der KITU zu werden. Die KITU sei eine Genossenschaft und habe nur öffentlich-rechtliche Mitglieder. Dienstleistungen, die KITU für seine Genossen erbringe, wären In-house-Geschäfte.

Die Teilnehmer bitten darum, zur nächsten Sitzung einen Spezialisten der KITU einzuladen.

Zu TOP 7– Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu rückwirkenden Erhebung von Kommunalabgaben

Herr Baier führt kurz in den Sachverhalt ein. Sodann berichtet Frau Pankrath über eine Umfrage des SGSA. An dieser hätten nur wenige Aufgabenträger teilgenommen. Allerdings drohten allein bei diesen Beitragsausfälle in Höhe von 30 Mio. Euro. Die Arbeitsebene des MI und der SGSA seien sich darüber einig, dass die Brandenburger Lösung (Verjährungshemmung bis 31.12.2000 und danach zusätzlich eine 15jährige Verjährungsfrist) auch in Sachsen-Anhalt eingeführt werden sollte. Der Innenminister lehne dies allerdings derzeit ab.

Er wolle eine 10jährige Verjährungsfrist ab Inkrafttreten des KAG bzw. des Entstehens der Vorteilslage in das Gesetz bringen. Ein Gespräch mit dem Innenminister darüber sei erfolglos verlaufen. Der SGSA habe einige Praktiker, Zweckverbandsgeschäftsführer und Bürgermeister auf die Folgen des Vorschlags des Innenministers hingewiesen. Daraus würden erhebliche Beitragsausfälle und Umlagen resultieren. Auf Initiative des Abgeordneten Stadelmann sei der SGSA jetzt jedoch in den Umweltausschuss eingeladen worden, um seine Auffassung noch einmal darstellen zu können. Die Arbeitsebene des MI habe zusammengestellt, welche Lösungen andere Bundesländer umsetzen wollen. Dabei stellte sich heraus, dass in allen anderen Bundesländern längere Verjährungsfristen in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Herr Günther informiert, dass sich Herr Dr. Aeikens zu diesem Thema sehr bedeckt halte. Der Wasserverbandstag favorisiere jedoch die Brandenburger Lösung und habe dies der Landesregierung mitgeteilt.

Zu TOP 8 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Herr Grossmann macht Ausführungen zur Gebührendegression.

Frau Pankrath ergänzt, dass im Abwasserbereich unter der Voraussetzung Kostendegression schon heute eine Gebührendegression möglich ist. Der Trinkwasserbereich solle dem angeglichen werden. Die Arbeitsebene des MI habe positiv auf einen Vorschlag des SGSA reagiert. SGSA und MI würden jetzt versuchen, Abgeordnete von dieser Lösung zu überzeugen. Der SGSA werde dazu auch im Umweltausschuss vortragen. Sie informiert weiter, dass der SGSA degressive Gebühren auch im Abfallbereich favorisiere. Sie stellt dann dar, dass der SGSA eine separate Betrachtung neu zu erschließender Gewerbegebiete bei der Beitragsveranlagung befürworte.

Nach Auffassung von Herrn Grossmann wirkten die hohen Beiträge für Gewerbeansiedlungen kontraproduktiv und verhinderten eine wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden. Eine KAG-Änderung sei deshalb aus seiner Sicht erforderlich.

Herr Meseberg berichtet, dass es zu dieser Thematik bereits im Jahr 1999 eine Arbeitsgruppe aus Zweckverbänden, Gemeinden, MLU, MI, MF und MW gegeben habe. In drei Sitzungen habe man keine Lösung gefunden und die AG danach nicht mehr einberufen.

Herr Kneist berichtet über eine große Molkerei in Jessen. Diese zahle Wasser nach einer Deckungsbeitragsrechnung und nicht nach einer Vollkostenrechnung. Sie nehme deshalb sehr viel mehr Trinkwasser ab, was gut für den Verband und wirtschaftsfreundlich sei.

Herr Jorde möchte wissen, ob der SGSA-Vorschlag unterschiedliche Beiträge für Gewerbe- und normale Grundstücke bedeute, wenn Fördermittelbescheide zur Wirtschaftsförderung dieser Gebiete ergangen sind.

Frau Pankrath bestätigt dies. Die geförderte Teileinrichtung soll jedoch in die Gesamtanlage integriert werden und es soll weiter an der Globalkalkulation festgehalten werden. Sie berichtet dann, dass das MI vor zwei Jahren eine solche Lösung mit der Begründung abgelehnt habe, dass die im KAG vorhandenen Möglichkeiten hinsichtlich Beiträgen in Gewerbegebieten ausreichend seien.

Frau Rötze würde eine KAG-Änderung hinsichtlich Beiträgen in Gewerbegebieten begrüßen, sieht jedoch Probleme bei der Beitragskalkulation.

Frau Pankrath bestätigt, dass dazu noch weitere Überlegungen notwendig seien.

Herr Meseberg teilt mit, dass über eine solche gesetzliche Regelung bereits vor 10 Jahren diskutiert wurde. Dies sei damals allen zu heiß gewesen. Eine gesetzliche Regelung gab es daher nicht, sondern es wurden pragmatische Einzelfalllösungen gesucht.

Frau Steinberg befürchtet, dass eine Änderung Rechtsunsicherheiten bringen könnte. Die derzeit notwendige Globalkalkulation werde von allen Gerichten akzeptiert. Sie schlägt den Abschluss von Erschließungsvereinbarungen vor, in denen Aufwendungen für eine Eigenerschließung von Gewerbegebieten gegen den Beitrag gerechnet werden.

Im Zweckverband Ostharz würden Erschließungsvereinbarungen so gestaltet, dass die inneren Erschließungsanlagen dem Verband kostenlos zu Eigentum übertragen werden und dafür nur 50 % des Beitrages erhoben werden, führt Herr Günther aus.

Es folgt dann eine Diskussion der Teilnehmer zu Erschließungsverträgen und Auswirkungen der geplanten Neuregelungen.

Im Ergebnis stimmen die Teilnehmer den Änderungsvorschlägen und damit einer Privilegierung von Industrie und Gewerbe zu.

Zu TOP 9 – Probleme bei der Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnisse am Beispiel der Kläranlage Dessau

Herr Baier führt in den Sachverhalt ein. Er verweist auf die dem Vorbericht beigelegte Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes. Danach sei eine Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnisse nicht zulässig. Es sei immer eine Neubeantragung notwendig. Für die Stadt Dessau bedeute dies Kosten in Höhe von ca. 500.000 Euro. Er fragt, ob die Teilnehmer bereits Erfahrungen mit der neuen Genehmigungspraxis der Wasserbehörden gemacht haben und ob es Vorschläge zur Bewältigung dieser neuen Situation gibt?

Herr Kneist informiert, dass das Landesverwaltungsamt das neue Verfahren auch für Kleinkläranlagen und für andere Kläranlagen anwenden wolle. Der Arbeitskreis sollte deshalb das weitere Vorgehen besprechen.

Frau Steinberg informiert, dass ihrem Verband im Jahr 2010 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis noch ohne größeren Aufwand erteilt wurde.

Herr Meseberg teilt mit, dass der Vorfluter an der Kläranlage Hermsdorf seines Verbandes relativ schwach sei. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Kläranlage ende 2021. Aufgrund der neuen Genehmigungspraxis der Wasserbehörden überlege der Verband schon jetzt, ob die Kläranlage Hermsdorf außer Betrieb genommen und dafür die Wolmirstedter Kläranlage erweitert werden muss. Dies bedeute erhebliche zusätzliche Kosten.

Nach weiterer Diskussion bitten die Teilnehmer die Landesgeschäftsstelle, ein Gespräch mit dem MLU zu verwaltungspraktikablen Lösungen zu führen.

Zu TOP 10 – Billigkeitsregelungen und Insolvenzanfechtung

Herr Baier führt in den Sachverhalt ein. Mehrere Energieversorger haben den SGSA darauf hingewiesen, dass es in letzter Zeit in ihrem Bereich verstärkt zu Insolvenzanfechtungen gekommen sei. Im schlimmsten Fall könnten Insolvenzverwalter Zahlungen der Schuldner innerhalb der letzten 10 Jahre zurückverlangen.

Frau Pankrath hat dieses Thema schon im Arbeitskreis Steuern des SGSA besprochen. Die Empfehlung laute, gutgläubig zu bleiben. Vor einer Ratenzahlung solle dokumentiert werden, dass man dem Schuldner durch die Ratenzahlung noch helfen könne. Der Protokollauszug der Sitzung der Steueramtsleiter wird diesem Protokoll beigelegt.

Frau Zielske fragt nach den Konsequenzen der Insolvenzanfechtung. Solle man immer gleich das Wasser abdrehen?

Frau Steinberg fragt, ob in Zukunft keine Ratenzahlungen mehr gewährt werden sollen?

Frau Pankrath hält auch in Zukunft Ratenzahlungen für notwendig. Sie müssten nur richtig dokumentiert werden.

Es folgt dann eine Diskussion der Teilnehmer zu den Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung, zur Voraussetzung der Ratenzahlung und den Auswirkungen der Insolvenzanfechtung.

Frau Silbermann fragt, ob jemand Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Stundungen habe? Sie schildert dazu einen Beispielsfall.

Die Teilnehmer geben dazu Hinweise.

Frau Rötz schildert danach einen Fall, in dem eine gewährte Stundung mit einer Grundschuldeintragung gesichert wurde. Der Insolvenzverwalter verlange nun die Löschung der Grundschuld um das Grundstück freihändig verkaufen zu können und habe Schadensersatzforderungen für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

Die Teilnehmer geben hierzu Hinweise. Eine Bewilligung der Grundschuld Löschung sollte nur gegen eine Ablösezahlung erfolgen. Diese sollte entsprechend des Einzelfalles von der Verbandsversammlung festgelegt werden.

Zu TOP 11 – Mitteilungen

Herr Baier informiert, dass der Entwurf eines Vergabehandbuchs in Kürze vorliegen wird. Ein Zweckverband hatte sich bereiterklärt, diesen zu erstellen.

Frau Rötz ergänzt, dass der Entwurf des Vergabehandbuchs in Kürze versandt werde. Anmerkungen dazu seien ausdrücklich erwünscht.

Herr Baier berichtet dann von der Frage eines Aufgabenträgers, der für die Überwachung und Dichtheitsprüfung von Sammelgruben zuständig sei.

Frau Zielske und Herr Schulze sehen die Aufgabenträger nicht als zuständig an, weil dies gesetzlich nicht geregelt sei.

Herr Kneist informiert, dass sein Verband trotzdem Dichtheitsprüfungen durchführe. Dies sei in der Satzung so geregelt.

Herr Grossmann führt aus, dass die Zuständigkeit gesetzlich nicht geregelt sei. Jeder Aufgabenträger solle überlegen, ob er Dichtheitsprüfungen verlangt bzw. durchführen lässt. Er könne dies nur empfehlen und sei durch die positiven Erfahrungen in Haldensleben in seiner Auffassung bestätigt worden.

Herr Kneist fragt dann, ob andere Geschäftsführer trotz des OVG-Urteils von Kommunalaufsichten hinsichtlich ihrer Anstellungsverträge behelligt werden?

Herr Grossmann wartet auf den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich seines Vertrages. Andere Teilnehmer haben keine Probleme mit den Anstellungsverträgen.

Zu TOP 12 – Anfragen und Anregungen

Frau Zielske berichtet von der Sepa-Umstellung in ihrem Verband. Auch die Abbuchungen seien schon umgestellt worden. Dies sei relativ problemlos verlaufen.

Zu TOP 13 – Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Herr Kneist lädt zu nächsten Sitzung nach Jessen ein. Die Sitzung soll im April 2014 stattfinden.

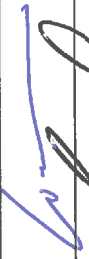


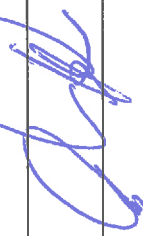
Grossmann
stellv. Arbeitskreisvorsitzender



Baier
Protokoll

Anwesenheitsliste
für die 8. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am 17.10.2013 im Schloss Hundisburg

Name/Vorname	Zweckverband	Unterschrift
Beyer, Andreas	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper	
Fischer, Andreas	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	
Grossmann, Achim	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	
Günther, Lutz	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Habelmann, Hans-Werner	Abwasserzweckverband Saale-Rippachtal	
Dr. Haffke, Carl-B.	Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein	
Hahner, Karl-Josef <i>i.V. Raschke</i>	Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
Hofmann, Ernst	Trinkwasserzweckverband Südharz	
Kneist, Werner	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen	
Kremkau, Bernd <i>Kabitz, Lorella</i>	Trink- und Abwasserverband Genthin	
Meseberg, Jörg	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	
Rötz, Katja	Wasserverband Gardelegen	

Scholz, Uwe	Abwasserzweckverband Saalemündung	
Schröder, Dieter	Wasserverband Stendal-Osterburg	
Schulze, Werner	Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe	
Silbermann, Evelin	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	
Steinberg, Ute	Abwasserzweckverband Naumburg	
Stickel, Adelbert	Abwasserzweckverband Südharz	
Witte, Nikolai	Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
Zielske, Vinny	Trink- und Abwasserverband Börde	
Zwanzig, Steffen	Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze	
Eigenbetriebe/Stadtwerke		
Höfer, Holger	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Zeitz	
Jorde, Enrico	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Aschersleben	
Konratt, Jürgen	Stadtwerke Zerbst GmbH	
Naumann, Jörg	Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Trinkwasser/Abwasser	

Baier, Uwe

Pantrath, Thorsten
Schwane, Christin
Schulze, Werner

SSA

—

WVS "Saale-Fuhne-Ziethe"

—

Ber

Park

SSA